

Brüssel, den 16. April 2026
(OR. en)

8293/26
ADD 1

ENT 75
MI 351
IND 254
COMPET 441
TRANS 228
CONSOM 123
ENV 368

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. April 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	D(2026) 114401 ANNEXES 1 to 2
Betr.:	ANHÄNGE der Verordnung (EU) .../...der Kommission zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) 2017/1151 hinsichtlich der Emissionstypgenehmigungsverfahren für leichte Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge in Bezug auf Enddaten von Euro-6-Fahrzeugen und bestimmte spezifische technische Anforderungen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument D(2026) 114401/1 ANNEXES 1 to 2.

Anl.: D(2026) 114401/1 ANNEXES 1 to 2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den XXX
D114401/01
[...] (2026) XXX draft

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

der

Verordnung (EU) .../...der Kommission

zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) 2017/1151 hinsichtlich der Emissionstypgenehmigungsverfahren für leichte Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge in Bezug auf Enddaten von Euro-6-Fahrzeugen und bestimmte spezifische technische Anforderungen

ANHANG I

Die Anhänge I, IIIA und XX der Verordnung (EU) 2017/1151 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

- a) in Nummer 2.4.1 Abbildung I.2.4 erhält der Eintrag für „CO₂-Emissionen, Kraftstoffverbrauch, Verbrauch an elektrischer Energie und elektrische Reichweite“ folgende Fassung:

„CO ₂ -Emissionen, Kraftstoffverbrauch, Verbrauch an elektrischer Energie und elektrische Reichweite	ja	ja	ja	ja ⁽⁹⁾	ja (beide Kraftstoffe)	ja (beide Kraftstoffe)	ja (Benzin) ja ⁽⁹⁾ (Wasserstoff)	ja (beide Kraftstoffe)	ja	ja	ja	ja ⁽¹⁰⁾ “
---	----	----	----	-------------------	------------------------	------------------------	---	------------------------	----	----	----	----------------------

- b) in Abbildung I.2.4 werden in der Liste der Fußnoten zur Tabelle die folgenden Fußnoten⁽⁹⁾ und⁽¹⁰⁾ angefügt:

„⁽⁹⁾ Wenn das Fahrzeug mit Wasserstoff betrieben wird, ist nur der Kraftstoffverbrauch zu bestimmen.

⁽¹⁰⁾ Die Messung von CO₂-Emissionen ist nicht erforderlich.“

- c) Die Nummern 4.6 und 4.7 werden gestrichen.

- d) Anlage 6 Tabelle 1 wird wie folgt geändert:

- i) Die Einträge für die Zeichen EB, EC, AX, AY und AZ erhalten folgende Fassung:

„EB	Euro 6e-bis	Euro 6-2	M1, N1	PI, CI	1.1.2025	1.1.2026	28.11.2027
ED	Euro 6e-bis	Euro 6-2	M1, N1 SVM ⁽³⁾	PI, CI	1.1.2025	1.1.2026	31.12.2027
EB	Euro 6e-bis	Euro 6-2	M2, N2	PI, CI	1.1.2025	1.1.2026	31.12.2027
EC	Euro 6e-bis-FCM	Euro 6-2	M1, N1	PI, CI			28.11.2027
EC	Euro 6e-bis-FCM	Euro 6-2	M2, N2	PI, CI	1.1.2027	1.1.2028	28.5.2029
EE	Euro 6e-bis-FCM		M1, N1 SVM ⁽³⁾	PI, CI	1.1.2027	1.1.2028	30.6.2030
EE	Euro 6e-bis-FCM		M2, N2 SVM ⁽⁴⁾	PI, CI	1.1.2027	1.1.2028	30.6.2031
AX	entfällt	entfällt	M1, N1	Batterie, reine			28.11.2027

				Elektrofahrz euge			
AX	entfällt	entfällt	M2, N2	Batterie, reine Elektrofahrz euge			28.5.2029
AS	entfällt	entfällt	M1, N1 SVM (³)	Batterie, reine Elektrofahrz euge			30.6.2030
AS	entfällt	entfällt	M2, N2 SVM (⁴)	Batterie, reine Elektrofahrz euge			30.6.2031
AY	entfällt	entfällt	M1, N1	Brennstoffze llen- Fahrzeuge			28.11.2027
AY	entfällt	entfällt	M2, N2	Brennstoffze llen- Fahrzeuge			28.5.2029
AT	entfällt	entfällt	M1, N1 SVM (³)	Brennstoffze llen- Fahrzeuge			30.6.2030
AT	entfällt	entfällt	M2, N2 SVM (⁴)	Brennstoffze llen- Fahrzeuge			30.6.2031
AZ	entfällt	entfällt	Fahrzeuge der Klassen M ₁ und N ₁ , für die Bescheinigung en gemäß Anhang I Nummer 2.1.1 verwendet werden.	PI, CI			30.6.2030
AZ	entfällt	entfällt	Fahrzeuge der Klassen M ₂ und N ₂ , für die Bescheinigung en gemäß Anhang I Nummer 2.1.1 verwendet werden.	PI, CI			30.6.2031“

ii) in der Liste der Fußnoten zur Tabelle werden die folgenden Fußnoten (³) und (⁴) angefügt:

„(³) Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁, die von Kleinserienherstellern im Sinne von Artikel 3 Nummer 48 der Verordnung (EU) 2024/1257 oder von Kleinstserienherstellern im Sinne von

Artikel 3 Nummer 49 der Verordnung (EU) 2024/1257 hergestellt werden.

(⁴) Fahrzeuge der Klassen M₂ und N₂, die von Kleinserienherstellern im Sinne von Artikel 3 Nummer 48 der Verordnung (EU) 2024/1257 oder von Kleinstserienherstellern im Sinne von Artikel 3 Nummer 49 der Verordnung (EU) 2024/1257 hergestellt werden.“

e) In Anlage 7 erhält der erste Spiegelstrich unter „bescheinigt, dass“ folgende Fassung:

„— die in der Anlage zu dieser Bescheinigung aufgeführten Fahrzeugtypen mit den Vorschriften von Anhang C5 Anlage 1 Absatz 7 dieser UN-Regelung Nr. 154* hinsichtlich der Betriebsleistung des OBD-Systems unter allen vorhersehbaren Betriebsbedingungen übereinstimmen

* UN-Regelung Nr. 154 – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen in Bezug auf die Kriterien Emissionen, Kohlendioxidemissionen und Kraftstoffverbrauch und/oder die Messung des Stromverbrauchs und der elektrischen Reichweite (WLTP), Änderungsserie 02 (ABl. L 290 vom 10.11.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2124/oj>).“

2. Anhang IIIA wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3.3 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„PEMS-Prüfungen sind nicht für jeden ‚Fahrzeugtyp hinsichtlich der Emissionen‘ erforderlich. Der Hersteller kann mehrere Fahrzeugemissionstypen gemäß Absatz 3.3.1 zu einer ‚PEMS-Prüffamilie‘ zusammenfassen, die nach den Anforderungen des Absatzes 3.4 zu validieren ist.“

b) Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Wird auf ‚portables Emissionsmesssystem‘ oder ‚PEMS‘ Bezug genommen, so gelten die Anforderungen des Anhangs 4 der UN-Regelung Nr. 168*.“

* UN-Regelung Nr. 168 – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb (RDE) (ABl. L, 2024/211, 12.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/211/oj>)

c) Anlage 7 wird wie folgt geändert:

i) Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:

„5.1 Driftkorrektur

Die Driftkorrektur ist gemäß Anhang 7 Absatz 5.0 der UN-Regelung Nr. 168 zu berechnen.“

ii) Nummer 7.3 erhält folgende Fassung:

„7.3 Berechnungsverfahren auf der Grundlage des Luftmassendurchsatzes und des Luft-Kraftstoff-Verhältnisses

Der momentane Abgasmassendurchsatz kann gemäß Anhang 7 Absatz 7.3 der UN-Regelung Nr. 168 berechnet werden.“

iii) In Nummer 8 erhält der einleitende Absatz folgende Fassung:

„Die momentanen Massenemissionen [g/s] werden durch Multiplikation der momentanen Konzentration des jeweiligen Schadstoffs [ppm] mit dem momentanen Abgasmassendurchsatz [kg/s] – bei beiden Werten ist eine Korrektur und ein Abgleich für die Wandlungszeit vorzunehmen – und dem jeweiligen u-Wert nach Tabelle A7/1 bestimmt. Wird im trockenen Bezugszustand gemessen, so sind die momentanen Konzentrationswerte der Bestandteile nach Absatz 5.2 in den feuchten Bezugszustand umzurechnen, ehe sie für weitere Berechnungen verwendet werden. Gegebenenfalls sind in sämtlichen nachfolgenden Datenbewertungen negative momentane Emissionswerte zu verwenden. Die Parameterwerte müssen in die Berechnung der vom Analysator, dem Durchsatzmessgerät, dem Sensor oder dem ECU gemeldeten momentanen Emissionen [g/s] einfließen. Hierzu ist folgende Formel anzuwenden:“.

3. In Anhang XX

erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. EINLEITUNG

Dieser Anhang enthält die Anforderungen für die Messung der

- a) Nutzleistung von Motoren
- b) Nutzleistung und der höchsten 30-Minuten-Leistung elektrischer Antriebsstränge.

Bei elektrischen Antriebssträngen, die aus Reglern und Motoren bestehen, die während eines Teils der Zeit als einzige Antriebsart verwendet werden, gelten zusätzlich zu den Anforderungen für die Messung der Nutzleistung des Motors auch die Anforderungen für die Messung der Nutzleistung und der höchsten 30-Minuten-Leistung elektrischer Antriebsstränge.“.

ANHANG II

Die Anhänge I und IIIA der Verordnung (EU) 2017/1151 erhalten folgende Fassung:

1. in Anhang I Nummer 3.5.2.2 erhält die Gleichung folgende Fassung:

$$„(E) = |(V_2 - V_1)| / V_1 “$$

2. In Anhang IIIA wird Anlage 9 wie folgt berichtigt:

- a) in Nummer 3.1.2 erhält die dritte Gleichung folgende Fassung:

$$„(v \times a)_i = \frac{v_i \times a_i}{3,6}“$$

- b) in Nummer 3.1.3.1 erhält der vierte Absatz folgende Fassung:

„Die Anzahl der Datensätze mit Beschleunigungswerten $a_i > 0,1 \text{ m/s}^2$ muss in jedem Geschwindigkeitsintervall gleich oder größer als 100 sein.“

- c) in Nummer 4.1.1 wird „31,365“ durch „31,635“ ersetzt.